

Handwerkskammer Schleswig-Holstein  
Breite Str. 10/12 • 23552 Lübeck

Geschäftsführung

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Wirtschaftsausschuss  
Vorsitzender Christopher Vogt  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

2. November 2015

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Entlastung des Mittelstands in Schleswig-Holstein  
Drucksache 18/3191**

Sehr geehrter Herr Vogt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen:  
0.1 Ka/Ri  
Ansprechpartner:  
Andreas Katschke  
Telefon 0451 1506-199  
Telefax 0451 1506-192  
akatschke@hwk-luebeck.de

vielen Dank für die Zusendung des Gesetzentwurfs zur Entlastung des Mittelstands in Schleswig-Holstein und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Handwerkskammer  
Schleswig-Holstein  
Flensburg Lübeck  
Breite Straße 10/12  
23552 Lübeck

Die Handwerkskammer Flensburg und die Handwerkskammer Lübeck vertreten etwa 31.500 Handwerksbetriebe in Schleswig-Holstein mit 160.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem Umsatz von etwa 16,6 Mrd. Euro. Für die wirtschaftliche Entwicklung unserer Mitgliedsbetriebe sind wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen elementar wichtig, um erfolgreich und nachhaltig am Markt bestehen zu können. Die Handwerkskammer Schleswig-Holstein begrüßt daher diese Initiative.

info@hwk-sh.de  
www.hwk-sh.de

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes machen wir folgende Anmerkungen:

**Artikel 1 – Mittelstandsförderungsgesetz**

**Zu § 1**

Die in Abs. 2 genannten Punkte sind für die Mittelstandsförderung von Bedeutung. Wir begrüßen insbesondere, dass unter Nr. 2 die Stärkung des dualen Ausbildungssystems ausdrücklich erwähnt wird.

**Zu § 3 a – Beteiligung von Kammern**

Dieser Vorschlag wird von uns ausdrücklich begrüßt. Nach der Handwerksordnung haben die Handwerkskammern unter anderem die Aufgabe, die Behörden in der Förderung des Handwerks durch Anregungen, Vorschläge und durch

Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Die Erwähnung im Mittelstandsförderungsgesetz würde diese Aufgabe im Landesrecht unterstreichen.

### **Zu § 3 b – Standortbedingungen**

Die in Abs. 1 genannten Standortbedingungen werden von uns unterstützt.

Abs. 2 enthält eine nicht nachvollziehbare Einschränkung:

Wir unterstützen vorbehaltlos, dass die Vermeidung und Verringerung bürokratischer Erfordernisse eine laufende Aufgabe der Träger öffentlicher Verwaltung ist. Da bürokratische Erfordernisse in aller Regel auf Gesetze zurückzuführen sind, ist die Einschränkung „soweit sie nicht gesetzlich vorgegeben sind“ nicht nachvollziehbar. Mit dieser Einschränkung würde der Absatz leer laufen.

### **Zu § 6 a – Clearingstelle Mittelstand und Bürokratieabbau**

Die „Clearingstelle Mittelstand und Bürokratieabbau“ trägt zwar eine ähnliche Bezeichnung wie die „Clearingstelle Mittelstand“ in Nordrhein-Westfalen, scheint aber andere Aufgaben zu haben bzw. erst bei bereits bestehenden Regelungen Aufgaben wahrnehmen zu können. Die „Clearingstelle Mittelstand“ in Nordrhein-Westfalen setzt früher an, nämlich bei allen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung.

### **Zu § 7 – Berufliche Ausbildung und Weiterbildung**

Wir begrüßen, dass unter Nr. 1 weiterhin vorgesehen wird, die Durchführung anerkannter überbetrieblicher Kurse und Lehrgänge im Handwerk zu fördern. Es war in der Vergangenheit Konsens, dass sich diese Förderung tatsächlich nur auf überbetriebliche Kurse und Lehrgänge **im Handwerk** bezieht.

In Nr. 3 regen wir an, das Wort „Weiterbündelungen“ zu streichen, da sie nicht mehr existieren.

Zu Nr. 6 weisen wir auf Folgendes hin: Die Handwerkskammern versuchen seit Jahren, die Attraktivität des dualen Ausbildungssystems zu verdeutlichen und Jugendliche für eine Ausbildung zu gewinnen. Daher bitten wir, denkbare Fördermaßnahmen nicht auf Jugendliche aus Migrantenfamilien einzugrenzen.

### **Zu § 12 – Unterstützung von Außenwirtschaftsbeziehungen**

Das Handwerk hat bereits bei der letzten Stellungnahme zu geplanten Änderungen des Mittelstandsförderungsgesetzes darauf hingewiesen, dass die Einengung auf „Teilnahme von KMU an Firmengemeinschaftsbüros außerhalb der Europäischen Union“ an den Bedürfnissen des Handwerks vorbeigeht. Eine Förderung an Firmengemeinschaftsbüros innerhalb der Europäischen Union wäre ebenso sinnvoll wie die Ermöglichung, die Teilnahme an Messen im Ausland zu fördern.

### **Zu § 14 – Beteiligung an öffentlichen Aufträgen**

Die vorgeschlagene Fassung des § 14 scheint derjenigen Fassung zu entsprechen, die aufgehoben wurde. Die damalige sehr ausführliche und komplexe Formulierung war ein Kompromiss, der den Anforderungen an Verständlichkeit

und einfacher Handhabbarkeit nicht gerecht wurde. Als Kompromiss wäre er gleichwohl heute noch akzeptabel.

#### **Artikel 2 – Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards**

Die Aufhebung ist aus Sicht der Handwerkskammer Schleswig-Holstein sinnvoll. Durch dieses Gesetz wurde die öffentliche Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen derartig kompliziert, dass viele Mitgliedsbetriebe nicht in der Lage sind, sich ohne Fehler an einem Vergabeverfahren zu beteiligen. Dies führt zu weniger Vergaben und zu einer Verengung des Wettbewerbs.

#### **Artikel 3 – Errichtung eines Registers zum Schutz des fairen Wettbewerbs**

Die Aufhebung ist aus Sicht der Handwerkskammer Schleswig-Holstein sinnvoll.

#### **Artikel 4 – Landesmindestlohngesetz**

Die Aufhebung ist aus Sicht der Handwerkskammer Schleswig-Holstein sinnvoll.

#### **Artikel 5 – Denkmalschutzgesetz**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24. Februar 2014 gegenüber dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (Anlage).

Sehr geehrter Herr Vogt, wir sind gerne bereit, unsere Anmerkungen im Wirtschaftsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages näher auszuführen.

Mit freundlichem Gruß  
Handwerkskammer Schleswig-Holstein



Andreas Katschke  
Hauptgeschäftsführer